



AUDIT AND VALUATION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

zum 31. Dezember 2024

NAKIKI SE

Frankfurt am Main

Testatsexemplar

VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die NAKIKI SE, Frankfurt am Main

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES ABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir waren beauftragt, den Abschluss der NAKIKI SE, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel für das Rumpfgeschäftsjahr vom 3. April 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der NAKIKI SE, Frankfurt am Main, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 3. April 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zu prüfen. Den in Abschnitt 7 des Lageberichts enthaltenen Vergütungsbericht, die in Abschnitt 9 des Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung und die in Abschnitt 10 des Lageberichts enthaltene Versicherung des gesetzlichen Vertreters haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Abschluss und dem beigefügten Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung der im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalte sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Abschluss und zum Lagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Der gesetzliche Vertreter beschreibt im Abschnitt I. „Allgemeine Angaben“ des Anhangs sowie im Abschnitt 6.1 „Risikobericht - Wesentliche Risiken“ - des Lageberichts, dass der Fortbestand des Unternehmens wesentlich von der Umsetzung der geplanten Finanzierungsstrategie, seiner Kapitalmarktfähigkeit und der Managementexpertise abhängt.

Wir hatten die von dem gesetzlichen Vertreter vorgenommene Einschätzung der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, um zu einer Schlussfolgerung zu kommen, ob die Anwendung des

Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist. Da Ereignisse oder Gegebenheiten vorliegen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, haben wir festzustellen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit diesen Ereignissen oder Gegebenheiten besteht. Dazu haben wir die geplanten Maßnahmen des gesetzlichen Vertreters, die seiner Einschätzung der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zugrunde liegen, zu beurteilen.

Aufgrund der Verlusthistorie, dem indiziellen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags und des negativen operativen Cashflows haben wir den gesetzlichen Vertreter gebeten, uns eine detaillierte Analyse in Form einer Liquiditätsplanung vorzulegen. Diese Pflicht für den gesetzlichen Vertreter ergibt sich aus § 1 StaRUG sowie § 91 Abs. 2 i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG. Dabei stellen eine sachgerechte Liquiditätsplanung und deren Analyse einen bedeutsamen Einflussfaktor bei der Würdigung der Auswirkungen von Ereignissen oder Gegebenheiten im Rahmen der Beurteilung der zukünftig geplanten Maßnahmen des gesetzlichen Vertreters dar. Der gesetzliche Vertreter hat uns eine Liquiditätsplanung für den Zeitraum November 2025 bis einschließlich Dezember 2026 mit Stand vom 2. Dezember 2025, ergänzt durch eine aktualisierte Liquiditätsplanung (in der Planungsrechnung (Prüfungsnachweis) sind die Ist-Monate November und Dezember 2025 enthalten) sowie Erläuterungen zu den zugrundeliegenden Annahmen vom 30. Januar 2026 vorgelegt. Zusätzlich wurde uns im Februar 2026 eine weitere aktualisierte Liquiditätsplanung mit einem Prognosezeitraum bis Februar 2027 vorgelegt, die wegen der Prüfungsunterbrechung im Februar 2026 nicht mehr ausreichte, den Planungszeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Prüfvermerks durch den Wirtschaftsprüfer abzudecken, so dass am 3. und 16. Juni 2026 eine aktualisierte Liquiditätsplanung bis Ende Juni 2027 angefordert wurde, die uns dann aber nicht durch den gesetzlichen Vertreter vorgelegt wurde. Die Liquiditätsplanung aus Februar 2026 enthielt zwei Szenarien. Beide Szenarien führen am Ende des Prognosezeitraums im Februar 2027 zu einem negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit i.H.v. ca -900 bzw. -1.000 TEUR. Das Basisszenario stellt dabei das Szenario ohne Bitcoin-Bestand im Prognosezeitraum dar, das Best-Case Szenario enthält Investitionen in Bitcoin-Bestand im Prognosezeitraum. Diese Szenarien der Liquiditätsplanung aus Februar 2026 werden vom gesetzlichen Vertreter nicht im Lagebericht berücksichtigt.

Darüber hinaus haben wir Nachweise insbesondere zu den folgenden der vorgelegten Liquiditätsplanung zugrunde liegenden Annahmen erbeten, um feststellen zu können, ob diese ausreichend begründet sind:

- Laut Liquiditätsplanung vom 30. Januar inkl. Erläuterung der Planprämissen erfolgten bzw. sollten zur Liquiditätssicherung u.a. Fremdkapitalmaßnahmen bis zu 845 TEUR im Zeitraum November 2025 (in der aktualisierten Planung sind auch die Ist-Monate November und Dezember 2025 enthalten) bis Februar 2026 erfolgen, wovon sich bis zu 350 TEUR (abhängig vom Szenario) laut gesetzlichem Vertreter aus der platzierten Anleiheemission zusammensetzen sollen.
- Laut aktualisierter Liquiditätsplanung von Februar 2026 sollten zur Liquiditätssicherung Kapitalmaßnahmen bis zu 1.250 TEUR bzw. 3,7 Mio. EUR – abhängig vom Szenario – im Zeitraum Februar 2026 bis Juli 2026 erfolgen.
- Die aktualisierte Liquiditätsplanung reichte wegen der Prüfungsunterbrechung im Februar 2026 nicht mehr aus, den Planungszeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Prüfvermerks durch den Wirtschaftsprüfer abzudecken, so dass am 3. und 16. Juni 2026 mit Fristsetzung bis zum 5. Juni 2026 bzw. 17. Juni 2026 eine aktualisierte Liquiditätsplanung bis Ende Juni 2027 angefordert wurde, die dann aber nicht mehr durch den gesetzlichen Vertreter vorgelegt wurde.
- Der gesetzliche Vertreter konnte uns keine ausreichenden bzw. geeigneten Nachweise dafür vorlegen, dass eine o.g. Mittelaufnahme im gegebenen Zeitrahmen möglich bzw. dass Sie tatsächlich erfolgt ist. Darüber hinaus konnte uns der gesetzliche Vertreter keine ausreichenden geeigneten Nachweise in Bezug auf Art und Umfang dieser geplanten Kapitalmaßnahmen vorlegen.
- Darüber hinaus erhielten wir keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise, welche die Werthaltigkeit der o.g. harte Patronatserklärung der Wegerich UG, Bad Homburg, über die Bereitstellung finanzieller Unterstützung sowie die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit dieser nahestehenden Person, zusätzliche Mittel bereitzustellen, hinreichend belegen.

Wir waren daher nicht in der Lage, Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu ziehen.

Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Lagebericht erfolgten Darstellung der Lage der Gesellschaft sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Trotz entsprechender Aufklärungs- und Klärungsversuche über den Prüfungszeitraum konnten die Unstimmigkeiten mit dem gesetzlichen Vertreter nicht abschließend ausgeräumt werden. Eine Anpassung des Abschlusses bzw. des Lageberichts erfolgte seitens des gesetzlichen Vertreters nicht.

In dem Zeitraum zwischen der Unterbrechung der Jahresabschlussprüfung im Februar 2026 und der Fortführung der Jahresabschlussprüfung im Juni 2026 haben sich nach unserer Kenntnis Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet. Hierzu zählen nach den erhaltenen Informationen auf der Unternehmenshomepage (www.nakikifinance.com/adhoc-corporate-news/)¹ insbesondere Veränderungen in der Besetzung des Aufsichtsrats, eine Grundkapitalherabsetzung sowie Transaktionen mit Aktien der Gesellschaft durch den gesetzlichen Vertreter, der zugleich über die Wegerich UG mittelbar Aktionär der Gesellschaft ist.

Diese Sachverhalte unterliegen grundsätzlich der Angabepflicht gemäß § 285 Nr. 33 HGB.

Aufgrund fehlender Prüfungsnachweise war es uns nicht möglich zu beurteilen,

- ob diese Vorgänge vollständig erfasst und zutreffend dargestellt wurden sowie
- ob weitere berichtspflichtige Ereignisse nach dem Abschlussstichtag vorliegen.

Darüber hinaus standen uns auch im Hinblick auf den Lagebericht keine ausreichenden und geeigneten Prüfungsnachweise zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere:

- die Ausgestaltung der internen Kontrollen („Limits und Frühwarnsysteme“, Abschnitt 3.4 des Lageberichts),
- die Herleitung und Verlässlichkeit der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren – insbesondere die Teilnahme an Kapitalmarktkonferenzen und Investorenveranstaltungen (Abschnitt 4.2 des Lageberichts) – sowie
- die fehlenden Prognosen, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der liquiden Mittel (Abschnitt 5 des Lageberichts).

¹ Letzter Abruf am 22. Juni 2026.

Aufgrund der fehlenden Prüfungsnachweise war es uns nicht möglich zu beurteilen, ob der Lagebericht:

- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt,
- in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht sowie
- die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die vorstehend beschriebenen Sachverhalte stellen auch insoweit erhebliche Prüfungshemmnisse dar, die die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils pflichtgemäß bedingen.

Darüber hinaus sind uns im Rahmen der Prüfung folgende Sachverhalte bekannt geworden, die ebenfalls für sich bereits eine Modifizierung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss und ggf. zum Lagebericht erfordert hätten:

- Wir wurden am 7. November 2025 als gesetzlicher Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und Lageberichts der NAKIKI SE für das Rumpfgeschäftsjahr vom 3. April 2024 bis zum 31. Dezember 2024 bestellt. Die NAKIKI SE firmierte ursprünglich unter der Bezeichnung windeln.de SE. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der windeln.de SE wurde am 30. Januar 2023 ein Insolvenzplan aufgestellt. Dieser wurde nach Zustimmung der Gläubiger durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 26. März 2024 bestätigt, sodass mit Wirkung zum 2. April 2024 das Insolvenzverfahren aufgehoben und das Geschäftsjahr in zwei Rumpfgeschäftsjahre unterteilt wurde. Grundsätzlich ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft das Kalenderjahr. Weder wurden der handelsrechtliche Jahresabschluss und Lagebericht der ehemaligen windeln.de SE zum 31. Dezember 2023 noch der handelsrechtliche Jahresabschluss und Lagebericht der NAKIKI SE zum 2. April 2024 durch einen Abschlussprüfer geprüft. Mit Ausnahme des Insolvenzplans konnten keine weiteren Unterlagen durch den ehemaligen Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden, obwohl wir diese am 23. Oktober 2025 angefordert hatten. Wir können dadurch den erfassten Sanierungserfolg in Höhe von 3,6 Mio. EUR aus dem Insolvenzverfahren zum Ende des ersten Rumpfgeschäftsjahres am 2. April 2024 der Höhe nach nicht beurteilen. Wir waren auch nicht in der Lage, uns durch alternative Prüfungshandlungen von der korrekten und vollständigen Aufrechnung aller Vermögensgegenstände und Schulden, die zu dem erfassten Sanierungserfolg geführt haben, mit hinreichender Sicherheit zu überzeugen. Da das Ergebnis des Insolvenzverfahrens des vorhergehenden

Rumpfgeschäftsjahres in die Bestimmung der Ertragslage einget, können wir nicht ausschließen, dass Änderungen des in der Gewinn- und Verlustrechnung des vorhergehenden Rumpfgeschäftsjahres ausgewiesenen Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus trägt sich dieser Umstand zum 31. Dezember 2024 weiter fort. Wir konnten durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Entwicklung des Eigenkapitals gewinnen. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen, insbesondere des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Vergleichsangaben im Anhang sowie die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

- Entgegen § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB entsprechen in der im Lagebericht enthaltenen Erklärung zur Unternehmensführung die Angaben zur Frauenquote nicht vollständig den Anforderungen des § 289f HGB in Verbindung mit §§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG. Die Gesellschaft hat keine Zielgrößen für den Frauenanteil in den Führungsebenen festgelegt und dies lediglich mit der aktuellen Größe und Struktur des Unternehmens begründet. Die gesetzlichen Regelungen sehen jedoch die Festlegung von Zielgrößen sowie deren Dokumentation im Lagebericht vor.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen

Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben.

SONSTIGER SACHVERHALT – FORMELLE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS

Der Vergütungsbericht wurde durch uns dahingehend geprüft, ob alle gesetzlich geforderten Angaben gemacht wurden. Wir weisen darauf hin, dass die gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AktG erforderliche Erläuterung, wie der Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 4 oder die Erörterung nach § 120a Abs. 5 berücksichtigt wurde, fehlt. Die Angaben sind somit unvollständig.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung zu erstellenden elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in den Dateien (SN_2026_NAKIKI_HGB_Abschlussbericht_20260527_dl_134243719682119301-2026-12-31-1-de & SN_2026_NAKIKI_Lagebericht_20260527_dl_134243715129397597-2026-12-31-1-de) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in den oben genannten ESEF-Dateien enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltene Erklärung zur Nichtabgabe von

Prüfungsurteilen zum beigefügten Abschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 3. April 2024 bis zum 31. Dezember 2024 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in den oben genannten Dateien enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in den oben genannten ESEF-Dateien enthaltenen Wiedergaben des Abschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Abschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir

pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltenden ESEF-Dateien die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 27. August 2024 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 7. November 2025 vom Aufsichtsratsvorsitzenden beauftragt. Wir sind für das Rumpfgeschäftsjahr vom 3. April 2024 bis zum 31. Dezember 2024 als Abschlussprüfer der NAKIKI SE, Frankfurt am Main, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Versagungsvermerk enthaltene Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang steht.

Wir haben keine Leistungen zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen bzw. für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht.

Sonstiger Sachverhalt - Verwendung des Versagungsvermerks

Unser Versagungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem beigefügten Abschluss und dem beigefügten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Abschluss und Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des beigefügten Abschlusses und des beigefügten

Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Johannes Matthias Kleinlosen.



Köln, den 23. Juni 2026

Johannes M. Kleinlosen

Wirtschaftsprüfer

NAKIKI SE, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2024

EUR	31.12.2024	02.04.2024
Aktiva	361.785,43	109.128,52
A. Umlaufvermögen	1.407,92	1,00
I. Wertpapiere	1,00	1,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.406,92	0,00
B. Rechnungsabgrenzungsposten	4.720,33	0,00
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	355.657,18	109.127,52
Passiva	361.785,43	109.128,520
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	5.722.495,00	5.522.495,00
II. Kapitalrücklage	163.541.476,06	163.541.476,06
III. Gewinn-/Verlustvortrag	-169.173.098,58	-172.828.883,79
IV. Jahresfehlbetrag / -überschuss	-446.529,66	3.655.785,21
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	355.657,18	109.127,52
B. Rückstellungen	235.000,00	33.000,00
sonstige Rückstellungen	235.000,00	33.000,00
C. Verbindlichkeiten	126.785,43	76.128,52
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.355,29	36.848,15
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.073,55	39.280,37
3. sonstige Verbindlichkeiten	96.356,59	0,00

NAKIKI SE, Frankfurt am Main**Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 03.04. bis 31.12.2024**

EUR	03.04.- 31.12.2024	01.01.- 02.04.2024
1. sonstige betriebliche Erträge	1.150,99	3.764.913,73
Rohergebnis	1.150,99	3.764.913,73
2. Personalaufwand	-64.131,19	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-379.487,19	-108.975,54
Betriebsergebnis	-442.467,39	3.655.938,19
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.062,27	-152,98
5. Ergebnis vor Steuern	-446.529,66	3.655.785,21
6. Jahresfehlbetrag / -überschuss	-446.529,66	3.655.785,21

NAKIKI SE, Frankfurt am Main

Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 03.04.-31.12.2024

EUR	03.04.-31.12.2024	01.01.-02.04.2024
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-254.259,96	-39.127,39
1. Periodenergebnis	-446.529,66	3.655.785,21
2. Zunahme (+) der Rückstellungen	202.000,00	33.000,00
3. Sonstige zahlungsunwirksame Erträge (-)	0,00	-3.764.913,73
4. Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4.720,33	0,00
5. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-9.072,24	36.848,15
6. Zinsaufwendungen (+)	4.062,27	152,98
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	255.666,88	39.127,39
Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	200.000,00	0,00
Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und Aufnahme von (Finanz-) Krediten	170.390,39	39.127,39
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und von (Finanz-) Krediten	-112.451,94	0,00
Gezahlte Zinsen (-)	-2.271,57	0,00
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.406,92	0,00
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,00	0,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.406,92	0,00

Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 03.04.- 31.12.2024

EUR	Eigenkapital			Buchwert		
	03.04.2024	Gewinn oder Verlust	Kapital- erhöhung	31.12.2024	31.12.2024	02.04.2024
Eigenkapitalveränderungs- rechnung	-109.127,52	-446.529,66	200.000,00	-355.657,18	-355.657,18	-109.127,52
Auf Eigentümer der Gesellschaft entfallendes Kapital	-109.127,52	-446.529,66	200.000,00	-355.657,18	-355.657,18	-109.127,52
Gezeichnetes Kapital	5.522.495,00	0,00	200.000,00	5.722.495,00	5.722.495,00	5.522.495,00
Kapitalrücklage	163.541.476,06	0,00	0,00	163.541.476,06	163.541.476,06	163.541.476,06
Verlustvortrag	-169.173.098,58	-446.529,66	0,00	-169.619.628,24	-169.619.628,24	-169.173.098,58
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	109.127,52	446.529,66	-200.000,00	355.657,18	355.657,18	109.127,52

Anhang zum Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres

I. Allgemeine Angaben

Die NAKIKI SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in der Hanauer Landstraße 204, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 137473 eingetragen. Die Aktien der Gesellschaft sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (ISIN:DE000WNDL300) sowie im Freiverkehr der Börse Stuttgart (ISIN DE000WNDL318) zugelassen.

Die NAKIKI SE firmierte ursprünglich unter der Bezeichnung windeln.de SE. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der windeln.de SE wurde am 30. Januar 2023 ein Insolvenzplan (Az.1513 IN 2725/22) aufgestellt. Dieser wurde nach Zustimmung der Gläubiger durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 26.März 2024 bestätigt, sodass mit Wirkung zum 2. April 2024 das Insolvenzverfahren aufgehoben wurde. In Umsetzung des Insolvenzplans wurden folgende wesentliche gesellschaftsrechtliche Maßnahmen durchgeführt:

- Umfirmierung der Gesellschaft in NAKIKI SE
- Übernahme sämtlicher 5.522.495 bestehender Aktien der vormaligen windeln.de SE durch die nachfolgend aufgeführten Investoren,
- Durchführung einer Barkapitalerhöhung in Höhe von EUR 200.000,00 unter Beibehaltung der Börsennotierung.

Die Aktionärsstruktur der Gesellschaft stellt sich nach Umsetzung dieser Maßnahmen wie folgt dar:

Anteil	Investor	Sitz
24 %	MERIDIANA Capital Group GmbH	Johnsallee 30, 20148 Hamburg
24 %	MERIDIANA Blockchain Ventures SE	Johnsallee 30, 20148 Hamburg
24 %	SEASIDE Capital Markets GmbH	Johnsallee 30, 20148 Hamburg
24 %	NEKO Securities Ltd.	Unity House, Suite 888, Westwood Park, Wigan WN3 4HE, Vereinigtes Königreich
4 %	Anlagenwert Hamburg GmbH	Johnsallee 30, 20148 Hamburg

- Im Zuge der Umsetzung des Insolvenzplans wurde auf sämtliche Insolvenzforderungen gegen die Gesellschaft verzichtet. Die im Insolvenzplan vorgesehenen Quotenzahlungen an die Insolvenzgläubiger bleiben hiervon unberührt.

Zum Zeitpunkt der Anteilsübernahme war die Gesellschaft frei von Verbindlichkeiten aus dem Insolvenzverfahren. Die vorhandenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus der operativen Tätigkeit nach Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs.

- Der Insolvenzverwalter hat die Fortführung der Gesellschaft im Rahmen des Insolvenzplans im Handelsregister eingetragen.
- Darüber hinaus wurde beschlossen, den Sitz der Gesellschaft von München nach Hamburg zu verlegen.
- Der bisherige Vorstand wurde abberufen;
- der Aufsichtsrat wurde neu besetzt.

Gegenstand der NAKIKI SE ist als Bitcoin-Treasury- und Investmenthaus für Anleger zu fungieren.

Aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Umsetzung des vom zuständigen Gericht bestätigten Insolvenzplans am 26. März 2024, der rechtskräftigen Aufhebung des Insolvenzverfahrens zum 2. April 2024 sowie der anschließenden Übernahme der Gesellschaft durch neue Eigentümer wurde das Geschäftsjahr 2024 in zwei Rumpfgeschäftsjahre unterteilt:

- 1. Januar 2024 bis 2. April 2024: Abschluss des insolventen Rechtsträgers
- 3. April 2024 bis 31. Dezember 2024: Abschluss der fortgeführten NAKIKI SE unter neuer Eigentümerschaft.

Die Fortführung der NAKIKI SE ist durch First-Mover-Potenziale im Bereich Bitcoin-Treasury sowie durch erhebliche Finanzierungs- und Transformationsrisiken geprägt, einschließlich eines bestandsgefährdenden Risikos, falls geplante Kapitalmaßnahmen nicht umgesetzt werden können. Der Fortbestand des Unternehmens hängt wesentlich von der Umsetzung der geplanten Finanzierungsstrategie, seiner Kapitalmarktfähigkeit und der Managementexpertise ab.

Das Management hat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft beurteilt und die Anwendung der Going-Concern-Prämisse als angemessen erachtet. Grundlage dieser Einschätzung ist die Erwartung über eine erfolgreich platzierbare Anleihe im Geschäftsjahr 2026.

Aufgrund der unterjährigen Neuaufstellung und des verkürzten Berichtszeitraums sind die im Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres dargestellten Werte nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Der Abschluss 2024 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten, diese schließen die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein. Die Gliederung der Bilanz zum 31. Dezember 2024 entspricht dem Gliederungsschema des § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung zum

31. Dezember 2024 ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk im Anhang gewählt.

Nach den in § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft aufgrund ihrer Kapitalmarktorientierung gemäß § 264d HGB eine große Kapitalgesellschaft.

Der Abschluss ist in Euro (EUR) aufgestellt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Beträge auf Euro (EUR). Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

Umlaufvermögen

Die Wertpapiere werden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet und ausgewiesen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nominalwert angesetzt.

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Vorauszahlungen, die in zukünftigen Zeiträumen Aufwand darstellen, zeitanteilig abgegrenzt.

Passiva

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zum Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Wertpapiere

Die Wertpapiere betreffen Anteile an verbundenen Unternehmen. Die NAKIKI SE, Frankfurt am Main, hält zum Bilanzstichtag sämtliche Anteile an der Legal Finance SE, Frankfurt am Main sowie mittelbar sämtliche Anteile an der Legal Finance International GmbH, Düsseldorf. Aufgrund der Veräußerung dieser Anteile am 30. Dezember 2025 werden diese im Umlaufvermögen ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2024 wiesen die Beteiligungen Jahresergebnis und Eigenkapital in folgender Höhe aus:

Beteiligung	Eigenkapital (ungeprüft)	Jahresergebnis (ungeprüft)
Legal Finance SE	EUR 0,00	- EUR 5.236.344,15
Legal Finance International GmbH	EUR 0,00	- EUR 183.322,22

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen Vorauszahlungen für Berufshaftpflichtversicherungen, welche Aufwand im Jahr 2025 darstellen.

Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt zum 31. Dezember 2024 EUR 5.722.495,00 (VJ EUR 5.522.495,00) und ist eingeteilt in 5.722.495 (VJ 5.522.495) auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) der Gesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00. Die zur Beendigung des Insolvenzverfahrens erforderliche Durchführung einer kapitalerhöhenden Bareinlage in Höhe von EUR 200.000,00 durch neue Investoren wurde am 17. Juni 2024 durchgeführt.

Bilanzgewinn

Im Bilanzgewinn ist ein Verlustvortrag von EUR 169.173.098,58 (VJ Verlustvortrag EUR 172.828.883,79) enthalten.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag resultiert aus vorgetragenen Verlusten der Vorgesellschaft.

Die Veränderung der einzelnen Eigenkapitalkomponenten werden in der Eigenkapitalveränderungsrechnung erläutert.

Sonstige Rückstellungen

EUR	Rückstellungen			Buchwert	
	03.04.2024	Zuführung	31.12.2024	31.12.2024	03.04.2024
Rückstellungsspiegel	33.000,00	202.000,00	235.000,00	235.000,00	33.000,00
Kurzfristige Rückstellungen	33.000,00	202.000,00	235.000,00	235.000,00	33.000,00
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	33.000,00	202.000,00	235.000,00	235.000,00	33.000,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	33.000,00	157.000,00	190.000,00	190.000,00	33.000,00
Sonstige Rückstellungen	0,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	0,00

EUR	Rückstellungen			Buchwert	
	01.01.2024	Zuführung	02.04.2024	02.04.2024	01.01.2024
Rückstellungsspiegel	0,00	33.000,00	33.000,00	33.000,00	0,00
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	33.000,00	33.000,00	33.000,00	0,00
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00	33.000,00	33.000,00	33.000,00	0,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	0,00	33.000,00	33.000,00	33.000,00	0,00

Innerhalb der sonstigen Rückstellungen werden im Wesentlichen Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten ausgewiesen. Die übrigen sonstigen Rückstellungen wurden für nachlaufende erwartete Aufwendungen im Rahmen der Restrukturierung gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel.

EUR	Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2024			
	Gesamt	Bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.355,29	17.355,29	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.073,55	13.073,55	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	96.356,59	96.356,59	0,00	0,00
davon aus Steuern	7.967,80	7.967,80	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.674,82	1.674,82	0,00	0,00
Gesamt	126.785,43	126.785,43	0,00	0,00

EUR	Verbindlichkeitspiegel zum 02.04.2024			
	Gesamt	Bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.848,15	36.848,15	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	39.280,37	39.280,37	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	76.128,52	76.128,52	0,00	0,00

Ergänzend zum vorstehenden Verbindlichkeitspiegel zeigt der nachfolgende Kreditspiegel die Entwicklung der Darlehen aus Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

EUR	Kredite					Buchwert	
	03.04.2024	Aufnahme	Tilgung	Zinsen	31.12.2024	31.12.2024	03.04.2024
Kreditspiegel	39.280,37	168.118,89	-112.451,94	4.062,20	99.009,52	99.009,52	39.280,37
Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	39.280,37	168.118,89	-112.451,94	4.062,20	99.009,52	99.009,52	39.280,37
Darlehen	39.280,37	168.118,89	-112.451,94	4.062,20	99.009,52	99.009,52	39.280,37
Darlehen Vermarktiv	0,00	30.000,00	0,00	95,83	30.095,83	30.095,83	0,00
Darlehen Legal Finance SE	39.280,37	83.118,89	-112.451,94	3.126,23	13.073,55	13.073,55	39.280,37
Darlehen Korbach	0,00	55.000,00	0,00	840,14	55.840,14	55.840,14	0,00

EUR	Kredite				Buchwert	
	01.01.2024	Aufnahme	Zinsen	02.04.2024	02.04.2024	01.01.2024
Kreditspiegel	0,00	39.127,39	152,98	39.280,37	39.280,37	0,00
Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	0,00	39.127,39	152,98	39.280,37	39.280,37	0,00
Darlehen	0,00	39.127,39	152,98	39.280,37	39.280,37	0,00
Darlehen Legal Finance SE	0,00	39.127,39	152,98	39.280,37	39.280,37	0,00

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Im Geschäftsjahr betragen die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 1.150,99 (VJ EUR 3.764.913,73). Im vorangegangenen Berichtszeitraum resultieren die Erträge aus der Erlöschung der Verpflichtungen des Unternehmens windeln.de SE, die im Rahmen des Insolvenzplans aufgehoben wurden. Die entsprechenden Vermögenswerte wurden gegen die bestehenden Verbindlichkeiten verrechnet.

Personalaufwendungen

Der Personalaufwand setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von EUR 58.666,67 (VJ EUR 0,00) und Sozialen Abgaben in Höhe von EUR 5.464,52 (VJ EUR 0,00).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzten sich im Wesentlichen aus Rechts- und Beratungskosten in Höhe von EUR 97.455,42 (VJ EUR 43.872,32), Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von EUR 159.996,30 (VJ EUR 34.254,85), Aufwendungen in Zusammenhang mit Veröffentlichungserfordernissen des Jahresabschlusses in Höhe von EUR 45.000,00 (VJ EUR 0,00) und Marketingkosten EUR 32.514,69 (VJ EUR 0,00) zusammen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand aus Darlehen beträgt im Geschäftsjahr EUR 4.062,27 (VJ EUR 152,98). Davon betreffen EUR 3.126,23 (VJ EUR 152,98) Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen.

V. Sonstige Angaben

Zusammensetzung des Finanzmittelfonds

Der Finanzmittelfonds, der der Kapitalflussrechnung zugrunde liegt, setzt sich im Berichtszeitraum aus Sichtguthaben in Höhe von EUR 1.406,92 (Vorjahr EUR 0,00) zusammen.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine nicht bilanzierten finanziellen Verpflichtungen.

Mitarbeiter

Es wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr durchschnittlich 0,5 Mitarbeiter und zum 31. Dezember 2024 1 Mitarbeiter beschäftigt.

Die aktiven Arbeitnehmer zum 31. Dezember 2024 beinhalten keine Teilzeitbeschäftigten und keine Auszubildende.

Honorar des Abschlussprüfers

Das für das Geschäftsjahr 2024 berechnete Gesamthonorar beträgt EUR 100.000 und entfällt auf Abschlussprüfungsleistungen.

Organe der Gesellschaft

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der NAKIKI SE, Frankfurt am Main, bilden das Management in Schlüsselpositionen. Gemäß Insolvenzplan vom 23. November 2023 / 7. Dezember 2023, bestätigt durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts München vom 11. Dezember 2023 (1513 IN 2725/22), waren der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung zu ersetzen, bis zum 2. April 2024 war der Insolvenzverwalter für das Management der NAKIKI SE verantwortlich.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der NAKIKI SE im Berichtsjahr sind oder waren:

- Adrian Fuhrmeister, Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 27. März 2024, Vorstand
- Edgars Cellers, seit 27. März 2024, Kaufmann
- Hendric Andreas Groth, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 27. August 2024, Geschäftsführer
- Dr. Wilhelm Hegenbart, vom 22. Januar bis 27. März 2024, Unternehmensberater
- Peter Hufnagel, vom 22. Januar bis 27. März 2024, Geschäftsführer, Vorsitzender des Aufsichtsrats der MOLOGEN AG
- Barbara Klosterhalfen, vom 22. Januar bis 27. März 2024, Kauffrau
- Thomas Schröter, vom 27. März bis 27. August 2024, Kaufmann

Die Mitglieder des Vorstandes der NAKIKI SE zum 31. Dezember 2024 sind:

- Andreas Wegerich seit 22. Mai 2024
- Hendric Andreas Groth vom 22. Januar bis 15. Juli 2024

Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen

1. Mutterunternehmen und oberste beherrschende Partei

Die NAKIKI SE wird überwiegend von Beteiligungsgesellschaften gehalten. Zum 31. Dezember 2024 hielt keine Partei mehr als 50 % der Anteile der Gesellschaft, 20 % der Anteile sind im Freefloat.

2. Vergütung und Geschäftsvorfälle mit Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen

Gemäß § 285 Nr. 21 HGB muss die Gesellschaft auch über Geschäftsvorfälle zwischen ihm und den ihm nahestehenden Unternehmen sowie natürlichen Personen und deren Familienangehörigen berichten. Als nahestehende wurden die Aktionäre, der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie deren Familienangehörigen identifiziert.

3. Vergütung der Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen

Die Vergütung der aktiven Mitglieder des Vorstandes im Berichtszeitraum von 3. April 2024 bis 31. Dezember 2024 beträgt EUR 64.131,19 (Gehälter EUR 58.666,67 und Sozialabgaben EUR 5.464,52).

Hendric Groth war übergangsweise als Berater tätig und erhielt keine Vergütung als Vorstand.

4. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Vergütung der aktiven Mitglieder des Aufsichtsrates im Berichtszeitraum von 3. April 2024 bis 31. Dezember 2024 beträgt EUR 5.190,00.

Zur Zusammensetzung verweisen wir auf den Vergütungsbericht.

5. Andere Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen

In der Berichtsperiode 2024 wurden die folgenden berichtspflichtigen Geschäftsvorfälle und Rechtsgeschäfte zwischen der NAKIKI SE und einem nahestehenden Unternehmen oder einer anderen nahestehenden Person getätigt:

Die NAKIKI SE hat Rechts- und Beratungsleistungen von der MERIDIANA Capital Group GmbH im Berichtszeitraum von 3. April 2024 bis 31. Dezember 2024 erhalten. Die MERIDIANA Capital Group GmbH erhielt im Rahmen der Umsetzung des Insolvenzplans 24% der Anteile an der NAKIKI SE, veräußerte diese jedoch im Laufe des Berichtsjahres. Die erbrachten Dienstleistungen führten zu Aufwendungen in Höhe von EUR 20.825,00.

Die NAKIKI SE hat Rechts- und Beratungsleistungen von Hendric Andreas Groth im Berichtszeitraum von 3. April 2024 bis 31. Dezember 2024 erhalten. Er wurde im Rahmen der Umsetzung des Insolvenzplans zum Vorstand der NAKIKI SE bestellt und ist nunmehr Mitglied des Aufsichtsrats. Die erbrachten Dienstleistungen führten zu Aufwendungen in Höhe von EUR 21.000,00.

Es wurden Beratungsdienstleistungen vom Aufsichtsratsmitglied Edgars Cellers in Höhe von EUR 2.500,00 in Anspruch genommen.

Die Wegerich UG, ein Unternehmen, das vollständig im Besitz des Vorstands Andreas Wegerich steht, hat bis zum Ende des Berichtsjahres 1.100.000 Aktien erworben.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 entsprechen wurde und wird. Für weitere Informationen verweisen wir auf den Lagebericht.

Ergebnisse nach dem Bilanzstichtag

6. Strategische Neuausrichtung

Im Jahr 2025 hat die NAKIKI-Gruppe bekannt gegeben, dass sie ihr Geschäftsfeld geändert hat. Sie verfolgt das Ziel als erstes deutsches Unternehmen eine 100-prozentige Bitcoin-Treasury-Strategie umzusetzen. Dabei hält sie Bitcoin als strategische Reservewährung und nutzt die Vorteile dieser Technologie, um Wertstabilität, Dezentralisierung und zukunftsorientierte Finanzinnovationen zu kombinieren.

7. Kapitalerhöhung

Am 28. April 2025 wurde auf Grundlage, der von der Hauptversammlung am 14. Mai 2021 erteilten Ermächtigung das Grundkapital um EUR 65.208,00 auf EUR 5.787.703,00 erhöht. Durch Beschluss des

Aufsichtsrats wurde die Satzung in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital) entsprechend geändert. Vor diesem Hintergrund wurden 65.208 Stückaktien – handelbar – an die neuen Aktionäre geliefert.

Eine weitere Kapitalerhöhung um EUR 686.000,00 auf bis zu EUR 6.473.703,00 wurde am 03. Dezember 2025 beschlossen.

8. Sitzverlegung

Am 11. Februar 2025 wurde der Sitz von Hamburg nach Frankfurt am Main verlegt.

9. Wertpapierleihe

Am 28. April 2025 hat die NAKIKI SE im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine Wertpapierleihe über insgesamt 400.000 Aktien abgeschlossen. Die Aktien wurden von Andreas Wegerich bereitgestellt. Von diesen Aktien wurden 60.000 handelbare Aktien über Bank M an einen anderen Aktionär weitergereicht, während die übrigen Aktien zunächst bei Bank M verblieben, da eine weitere Kapitalerhöhung geplant ist. Ziel ist es, neuen Aktionären überwiegend handelbare Aktien zur Verfügung zu stellen; im Gegenzug erhält Andreas Wegerich nicht handelbare, jedoch voll stimmberechtigte Aktien zurück.

Am 12. Mai 2025 wurden 65.208 der verliehenen Aktien zurückgeführt. Am 1. Juli 2025 und 25. Juli 2025 wurden jeweils 60.000 Aktien zurückgeführt und erneut verliehen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlusses waren somit 334.792 Aktien verliehen.

Die NAKIKI SE arbeitet derzeit mit der Deutschen Börse an einem Zulassungsantrag, der die Konvertierung sämtlicher bis 2025 ausgegebener Aktien in handelbare Aktien vorsieht. Aktien, die Ende 2025 ausgegeben werden, können im Jahr 2026 über einen weiteren Antrag und das Listing-Tool der Börse in handelbare Aktien umgewandelt werden.

10. Veräußerung einer Tochtergesellschaft

Die NAKIKI SE hat mit Vertrag vom 30. Dezember 2025 sämtliche Anteile an der Legal Finance SE veräußert. Dies ist Folge der strategischen Neuausrichtung aus den Insolvenzplan. Aus der Veräußerung werden keine signifikanten Effekte auf die Vermögens- und Ertragslage erwartet.

11. Umwandlung von Finanzverbindlichkeiten in Eigenkapital

Die von Steffen Korbach gegebenen Darlehen, die zum Ende des Berichtszeitraums als kurzfristige Darlehensverbindlichkeiten bestehen, werden mit Ablauf der Fälligkeit dieser Darlehen in Aktien umgewandelt.

12. Anleihe

Ab dem 10. Dezember 2025 wurde der Prozess der Anleihezeichnung, zunächst über die Homepage der Gesellschaft, gestartet. Zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung dauert dieser Prozess noch an.

Gewinnverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag von EUR -446.529,66 auf neue Rechnung vorzutragen.

Frankfurt am Main, 05. Januar 2026

Andreas Wegerich

(Vorstand)

Lagebericht der NAKIKI SE
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 03. April bis zum 31. Dezember
2024



INHALT

- 1 Grundlagen des Unternehmens
- 2 Ziele und Strategien
- 3 Steuerungssystem
- 4 Wirtschaftsbericht
- 5 Prognosebericht
- 6 Chancen- und Risikobericht
- 7 Vergütungsbericht
- 8 Aktie und Eigenkapital
- 9 Erklärung zur Unternehmensführung
- 10 Versicherung des gesetzlichen Vertreters

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Rechtliche Grundlagen und Berichtsrahmen

Die NAKIKI SE ist eine börsennotierte europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Der Lagebericht wurde nach den gesetzlichen Vorschriften des HGB und des Deutschen Rechnungslegung Standards Nr. 20 (DRS 20) erstellt.

1.2 Struktur des Unternehmens

Auf Grundlage des rechtskräftigen Insolvenzplans vom 7. Dezember 2023, der von den Gläubigern angenommen und am 11. Dezember 2023 durch das Amtsgericht München bestätigt wurde, werden seit Anfang 2024 umfassende Maßnahmen zur Neuausrichtung der Gesellschaft umgesetzt. Dazu zählen unter anderem die Umfirmierung der ehemaligen windeln.de SE in NAKIKI SE sowie die Neubesetzung von Vorstand und Aufsichtsrat. Das Insolvenzverfahren wurde per Beschluss vom 26. März 2024 beendet und nach rechtskräftiger Bestätigung des Plans zum 2. April 2024 aufgehoben. Mit diesem Datum begann ein neues Rumpfgeschäftsjahr.

Seither bereitet die Gesellschaft ein vollständig neues Geschäftsmodell im Bereich des „Bitcoin Treasury“ vor, das klar vom früheren Geschäft – dem Onlinehandel mit Babynahrung und Babyartikeln – abzugrenzen ist.

Als Vorstand war zunächst Herr Hendric Groth im Handelsregister eingetragen. Er erhielt im Jahr 2024 kein Vorstandsgehalt; seine Vergütung erfolgte über einen Beratervertrag. Am 22. Mai 2024 wurde Herr Andreas Falk Wegerich zum Vorstandsvorsitzenden (CEO) bestellt. Herr Groth schied zum 15. Juli 2024 aus dem Vorstand aus. Im Rahmen eines teilweisen Management-Buy-Outs erwarb der CEO 19,92 % der Aktien der Gesellschaft. Die Aktionärsstruktur der NAKIKI SE stellt sich am 31. Dezember 2024 wie folgt dar:

Anteil	Aktien	Investor	Sitz
19,22%	1.100.000	Wegerich UG	Triftstr.2, 61350 Bad Homburg
19,22%	1.100.000	IR77 Ltd.	9 East Parade, Leeds, England, LS1 2AJ
19,22%	1.100.000	akabenos ag	Baarerstrasse 141, 6300 Zug, Schweiz
12,73%	728.229	BFV GmbH (Börsen- und Finanzinformationen Verlag)	Unity House, S Pappelallee 78/79, 10437 Berlin
9,61%	550.000	Mysticum Ltd.	C/O Rakoi FZE Office 102/103 Build 6 The gold and diamond Park, Sheik Zhayed Road, Dubai
20,00%	1.144.266	Freefloat	-

100,00% 5.722.495

1.3 Berichtszeiträume und Vergleichsperiode

Im Geschäftsjahr 2024 kam es aufgrund der Beendigung des Insolvenzverfahrens (vgl. zuvor) zu zwei Rumpfgeschäftsjahren:

- 1. Januar bis 02. April 2024: erstes Rumpfgeschäftsjahr (auch „Rumpfgeschäftsjahr I“)
- 03. April bis 31. Dezember 2024: zweites Rumpfgeschäftsjahr (Berichtszeitraum des Abschlusses) (auch „Rumpfgeschäftsjahr II“)

Die Vergleichsperiode bildet das erste Rumpfgeschäftsjahr ab.

1.4 Eingeschränkte Vergleichbarkeit

Da die Vergleichsperiode lediglich rund drei Monate umfasst, ist die Vergleichbarkeit der finanziellen Kennzahlen und weiteren Informationen eingeschränkt.

1.5 Ursachen der Rumpfgeschäftsjahre

Die Beendigung des Insolvenzverfahrens am 02. April 2024 führte zur Neufestlegung des Geschäftsjahres. Dies machte die Aufteilung in zwei Rumpfgeschäftsjahre erforderlich. Grundsätzlich ist das Geschäftsjahr des Unternehmens das Kalenderjahr.

1.6 Beschreibung des Geschäftsmodells

Im Rumpfgeschäftsjahr II stand die Stabilisierung des Unternehmens sowie die strategische Neuausrichtung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens im Mittelpunkt. Im Zuge der Insolvenz wurde der Börsenmantel der windeln.de SE an Investoren übertragen, um neue Geschäftsmodelle zu entwickeln und den vorhandenen Kapitalmarktzugang für die weitere Finanzierung zu nutzen.

Mitte 2025 wurde der Geschäftszweck der Gesellschaft als Bitcoin Treasury Company definiert. Eine entsprechende Anpassung von § 2 der Satzung wird Tagespunkt der nächsten Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat hat dem Vorschlag des Vorstands am 7. Juni 2025 zugestimmt.

2. Ziele und Strategien

Die NAKIKI SE wurde im Laufe des Jahres 2024 strategisch neu aufgestellt. Im Jahr 2025 entwickelte der Vorstand der NAKIKI SE – in enger Abstimmung mit Aufsichtsrat und Aktionären – nach der übergangsweisen Beteiligung an Prozessfinanzierungsgesellschaften eine neue strategische Ausrichtung mit dem Ziel, die Gesellschaft zu einem Bitcoin-Treasury-Unternehmen weiterzuentwickeln. Der Aufbau dieses neuen Geschäftsmodells wurde eingeleitet und soll ab 2026 operativ umgesetzt werden.

2.1 Strategische Grundausrichtung

Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens konzentriert sich die NAKIKI SE auf den Aufbau skalierbarer Geschäftsmodelle. Die derzeitigen strategischen Schwerpunkte lassen sich wie folgt darstellen:

1. 2025: Bitcoin-Treasury:

Entwicklung einer strategischen Bitcoin-Reserve zur langfristigen Vermögensbildung. Bitcoin wird als digitale, inflationsresistente Basisreserve und als eigenständige Anlageklasse betrachtet. Die handelnden Personen verfügen über entsprechende Branchenexpertise. Die operative Umsetzung ist ab 2026 geplant, vorbehaltlich der Einwerbung der erforderlichen Finanzmittel am Kapitalmarkt.

2. Kapitalmarkt- und Beteiligungsstrategie:

Nutzung kapitalmarktbasierter Finanzierungsinstrumente sowie gezielter Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Bitcoin-Ökosystem. Die Ausrichtung orientiert sich an klassischen Strukturen institutioneller Vermögensverwalter, wobei zugleich operativer Cashflow aus einer bislang nicht zahlungsstromgenerierenden Assetklasse ermöglicht werden soll.

2.2 Operative Zielsetzungen für die Jahre 2025 bis 2027

- Aufbau eines Bitcoin-Bestands im zweistelligen Millionenbereich innerhalb von drei Jahren.
- Diversifikation durch gezielten Erwerb von Minderheitsbeteiligungen im Bitcoin-Ökosystem.
- Entwicklung eines operativen, cashflow-generierenden Geschäftsmodells durch innovative Finanzprodukte, die traditionelle Vermögensklassen mit Bitcoin verbinden.

2.3 Finanzierungsstrategie

Im Jahr 2024 lag der Fokus der Finanzierungsstrategie auf der Sicherstellung der Liquidität. Dies erfolgte durch striktes Cash-Management, konsequente Kostensteuerung und die Priorisierung zwingend notwendiger Ausgaben. Die Liquidität war die zentrale Steuerungsgröße.

2.4 Langfristige Positionierung

Langfristig strebt die NAKIKI SE an, sich als börsennotiertes Bitcoin-Treasury-Unternehmen im europäischen Kapitalmarkt zu etablieren. Die Gesellschaft möchte eine Brücke zwischen traditionellen Kapitalmärkten und digitalen Vermögenswerten schlagen, neue Investorenkreise erschließen und die Akzeptanz digitaler Assets im institutionellen Umfeld fördern.

3. Steuerungssystem

3.1 Grundprinzip

Die Steuerung des Unternehmens erfolgte im Berichtsjahr 2024 im Wesentlichen liquiditätsorientiert. Ziel war die Sicherung der finanziellen Stabilität während der strategischen und operativen Neuausrichtung. Zentrale Steuerungsgrößen waren der operative Mittelabfluss („Cash-Burn“) sowie der Bestand an liquiden Mitteln.

3.2 Finanzielle Leistungsindikatoren (FLI)

Liquide Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln belief sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 auf TEUR 1 (02. April 2024: TEUR 0). Die Verbesserung resultierte überwiegend aus der Aufnahme kurzfristiger Darlehen.

Cash-Burn¹

Der operative Cashflow lag im zweiten Rumpfgeschäftsjahr bei TEUR –254 (Rumpfgeschäftsjahr I: TEUR –39). Der höhere Mittelabfluss ist im Wesentlichen auf die Beendigung des Insolvenzverfahrens und damit der Aufnahme der Vorbereitungen der operativen Geschäftstätigkeit zurückzuführen.

3.3 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (NFI)

Für die Steuerung und Weiterentwicklung der Kapitalmarktpräsenz nutzt die Gesellschaft qualitative nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. Dazu zählen insbesondere:

Teilnahme an Kapitalmarktkonferenzen

Die Gesellschaft nimmt regelmäßig an bedeutenden Veranstaltungen wie dem Eigenkapitalforum der Deutschen Börse sowie der Münchner Kapitalmarkt Konferenz (MKK) teil, um die Sichtbarkeit am Kapitalmarkt zu erhöhen und den Austausch mit Investoren zu intensivieren.

¹ Cash-Burn = negativer operativer Cashflow

Durchführung von Investorenveranstaltungen

Neben physischen Messeauftritten organisiert die Gesellschaft eigene Formate für Investoren, einschließlich moderierter Einzel- und Gruppengespräche über digitale Plattformen (z. B. über Airtime), um Transparenz zu gewährleisten und die Beziehung zu bestehenden und potenziellen Aktionären auszubauen.

Diese Indikatoren dienen dazu, die Qualität der Investor-Relations-Arbeit zu erfassen und die Wahrnehmung des Unternehmens am Kapitalmarkt kontinuierlich zu verbessern.

3.4 Limits und Frühwarnsystem

Zweck der Limits und Frühwarnsysteme

Sie dienen der Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit während der strategischen Neuausrichtung. Die definierten Gegenparteien-, Liquiditäts- und Runway-Signale ermöglichen eine zeitnahe Identifikation potenzieller Engpässe und unterstützen eine rechtzeitige Gegensteuerung.

Relevanz für Transformationspfad

Der Transformationsprozess hin zu einem Bitcoin-Treasury-Geschäft erfordert eine vorsichtige Liquiditätssteuerung und klare Grenzwerte. Die vorhandenen Limits helfen, Risiken aus Kapitalmarkttransaktionen (Eigen- und Fremdkapitalmaßnahmen) besser zu begrenzen.

Im Rumpfgeschäftsjahr II, in dem die Vorbereitung der operativen Geschäftstätigkeit und Aufbau von Governance-Strukturen im Vordergrund standen, sind solche Systeme wesentliche Bausteine der Finanz- und Risikosteuerung.

Zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der NAKIKI SE wurden im Rumpfgeschäftsjahr II konkrete Instrumente implementiert, darunter:

- Limits für Einzel-Gegenparteien.
- Frühwarnindikatoren wie negativer Kassenbestand, Liquiditätsreichweite („Runway“) < 12 Monate oder ein Net-Debt/NAV oberhalb definierter Schwellenwerte

Diese Instrumente dienen der zeitnahen Identifikation von Risiken im Treasury- und Kapitalmarktbereich und ermöglichen rechtzeitige Gegenmaßnahmen.

3.5 Reporting-Frequenz und Transparenz

Ziel der Reporting-Frequenz

Die interne Transparenz über Liquidität, Kostenentwicklung, Geschäftsanbahnungen und Risikopositionen sowie die externe Berichterstattung zu Umsatzentwicklung, Auftragsituation und Markteinschätzungen stärken das Vertrauen der Kapitalmärkte und unterstützen fundierte Investorenentscheidungen.

- Intern: monatliches Reporting zu Liquidität, Kostenentwicklung, Geschäftsanbahnungen und wesentlichen Risikopositionen
- Extern: halbjährliche Berichterstattung zu Auftragsituation, Markteinschätzungen und etwaigen Limit Überschreitungen

Ergänzend wurden Markteinschätzungen sowie Sensitivitätsanalysen bereitgestellt.

4. Wirtschaftsbericht

4.1 Makroökonomisches Umfeld

Die deutsche Wirtschaft verzeichnete im Jahr 2024 ein reales BIP-Wachstum von $-0,2\%$ (Vorjahr: $-0,3\%$). Die Arbeitslosenquote stieg auf $6,0\%$ (Vorjahr: $5,7\%$). Trotz eines rückläufigen Inflationsdrucks wirkten steigende Preise weiterhin belastend. Die Europäische Zentralbank senkte den Leitzins im Jahresverlauf von $4,0\%$ auf $3,0\%$.

Strukturelle Herausforderungen – insbesondere hohe Energiepreise, die Transformation zur Dekarbonisierung, ein Rückstand bei der Digitalisierung, der demografische Wandel sowie die veränderte geopolitische Rolle Chinas – belasteten die wirtschaftliche Entwicklung weiterhin (Quellen: ifo Institut, Konjunkturprognose, 5.9.2024;² IfW Kiel, *Deutsche Wirtschaft im Frühjahr 2025*³). Nach den Rückgängen in den beiden Vorjahren ist das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2025 wieder leicht gewachsen. Im ersten Quartal wurde ein Anstieg von $0,3\%$ verzeichnet, während das zweite Quartal einen Rückgang von $0,3\%$ aufwies (Quelle: IfW Kiel, *Deutsche Wirtschaft im Herbst 2025*⁴). 2026 wird laut Prognose des IfW Kiel mit einer weiteren Erholung gerechnet: Das Institut erwartet für 2026 ein reales BIP-Wachstum von $+1,3\%$. (Quelle: IfW Kiel, Herbstprognose Deutsche Wirtschaft, September 2025⁵).

Im Berichtsjahr hatten die makroökonomischen Rahmenbedingungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der NAKIKI SE.

4.2 Geschäftsverlauf im Berichtsjahr

² <https://www.ifo.de/fakten/2024-09-05/ifo-konjunkturprognose-herbst-2024-deutsche-wirtschaft-steckt-in-krise-fest>

³ <https://www.kielinstitut.de/de/publikationen/deutsche-wirtschaft-im-fruehjahr-2025-finanzpolitik-dreht-maechtig-auf-17990/>

⁴ <https://www.kielinstitut.de/de/publikationen/deutsche-wirtschaft-im-herbst-2025-konjunktur-noch-ohne-schwung-18748/>

⁵ <https://www.kielinstitut.de/de/publikationen/aktuelles/herbstprognose-ifw-kiel-konjunktur-noch-ohne-schwung/>

Das Geschäftsjahr 2024 war geprägt durch die operative Neuausrichtung und der damit verbundenen Prüfung potenzieller neuer Geschäftsbereiche.

Außerdem hat die NAKIKI SE ihre Kapitalmarktpräsenz im Berichts- und Folgejahr weiter gestärkt. So nahm die NAKIKI SE im Jahr 2025 an folgenden Veranstaltungen teil:

- Virtueller Roundtable – Airtime Plattform, 03. März 2025, Investorencall zur Kapitalerhöhung
- Virtueller Roundtable – Airtime Plattform, 08. September 2025, Struktur und Eckdaten des Bitcoin Bonds
- Virtueller Roundtable – Airtime Plattform, 30. Oktober 2025, Hintergründe Konzern Abschluss 24
- MKK Münchner Kapitalmarkt Konferenz (by GBC und Börse München), 13. November 2025 Vortrag NAKIKI SE, Andreas Wegerich, Vorstand
- Deutsches Eigenkapitalforum, 24. – 26. November 2025

Diese Maßnahmen trugen dazu bei, die Transparenz zu erhöhen und die Beziehungen zum Kapitalmarkt kontinuierlich auszubauen.

4.3 Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage war von der strategischen Neupositionierung geprägt. Das Rumpfgeschäftsjahr I umfasste rund drei Monate mit einmaligen Effekten aus dem Insolvenzplan, während das Rumpfgeschäftsjahr II rund neun Monate vorbereitender Tätigkeit auf Operativität unter neuer Eigentümerstruktur abbildet. Eine Vergleichbarkeit ist daher nur eingeschränkt gegeben.

Ertragslage

Im Berichtsjahr wurden keine Umsatzerlöse erzielt, da sich das Geschäftsmodell im Aufbau befand.

Der sonstige betriebliche Ertrag im Rumpfgeschäftsjahr I betrug TEUR 3.765 und resultierte im Wesentlichen aus Sondereffekten im Zusammenhang mit der Ausbuchung von Verbindlichkeiten aus dem Insolvenzplan. Im Rumpfgeschäftsjahr II verringerte sich dieser Posten erwartungsgemäß auf TEUR 1.

Mit Aufnahme der Vorbereitung der operativen Tätigkeit erhöhten sich die Aufwendungen im Vergleich zur Vorperiode deutlich:

Personalaufwand: 0 EUR → TEUR 64

Sonstige betriebliche Aufwendungen: TEUR 109 → TEUR 379

Rechts- und Beratungskosten: TEUR 44 → TEUR 97

Abschluss- und Prüfungskosten: TEUR 34 → TEUR 160

IT-Kosten: TEUR 22 → TEUR 0

Finanzierungsaufwendungen: TEUR 0 → TEUR 4 (bedingt durch Darlehensaufnahme)

Das Nettoergebnis belief sich im Rumpfgeschäftsjahr II auf TEUR –447 (Rumpfgeschäftsjahr I: TEUR 3.656).

Finanzlage

Im Rumpfgeschäftsjahr II diente die Finanzierungsstruktur primär der Sicherstellung der Liquidität. Der operative Cashflow bzw. der Cash Burn lag bei TEUR –254 (Rumpfgeschäftsjahr I: TEUR –39).

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit betrug im Rumpfgeschäftsjahr II TEUR 256 (Rumpfgeschäftsjahr I: TEUR 39) und resultierte im Wesentlichen aus der Tilgung und Aufnahme kurzfristiger Darlehen (TEUR 56) sowie einer Barkapitalerhöhung (TEUR 200).

Die liquiden Mittel stiegen von TEUR 0 am 02.04.2024 auf TEUR 1 am 31. Dezember 2024 und lagen damit auf einem niedrigen Niveau. Trotz des geringen Bestands an liquiden Mitteln war die Gesellschaft aufgrund der im Berichtsjahr umgesetzten Finanzierungsmaßnahmen jederzeit in der Lage, ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wurden frühzeitig geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen. Hierzu zählten insbesondere die flexible Nutzung kurzfristiger Darlehensfinanzierungen sowie erfolgreiche Kapitalerhöhungen. Auch künftig wird das Liquiditätsmanagement eng überwacht und bei Bedarf durch weitere Finanzierungsmaßnahmen abgesichert.

Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur wurde im Berichtsjahr durch kurzfristige Positionen geprägt. Langfristige Vermögenswerte bestanden nicht. Mit Vertrag vom 02. April 2024 wurden sämtliche Anteile an der Legal Finance SE eingebracht und auf EUR 1,00 abgewertet. Diese Anteile wurden mit Wirkung zum 30. Dezember 2025 veräußert. Zum Bilanzstichtag bestanden die Vermögensgegenstände aus liquiden Mittel in Höhe von TEUR 1 und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 5.

Die kurzfristigen unbesicherten Darlehen beliefen sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 109 (02.04.2024: TEUR 39). Der gewichtete durchschnittliche Zinssatz betrug 6,23 % (02.04.2024: 6,72 %).

Die Rückstellungen stiegen von TEUR 33 auf TEUR 235 und betreffen im Wesentlichen Abschluss- und Prüfungskosten.

Trotz der Barkapitalerhöhung reduzierte sich das Eigenkapital aufgrund des negativen Jahresergebnisses im Rumpfgeschäftsjahr II von TEUR –109 auf TEUR –356.

4.4 Gesamtaussage zur Geschäftsentwicklung im Rumpfgeschäftsjahr II 2024

Das Rumpfgeschäftsjahr II war für die NAKIKI SE kein operatives Geschäftsjahr im klassischen Sinne, sondern ein Übergangs- und Aufbaujahr.

Trotz eines insgesamt schwachen makroökonomischen Umfelds in Deutschland hatte die konjunkturelle Entwicklung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft. Die wirtschaftliche Lage der NAKIKI SE wurde vielmehr durch die strategische Neupositionierung nach der Insolvenz, die Vorbereitung neuer Geschäftsmodelle sowie den organisatorischen und strukturellen Neuaufbau bestimmt.

Es wurden planmäßig keine Umsätze erzielt; das negative Ergebnis resultierte überwiegend aus dem gezielten Aufbau von Personal-, Beratungs-, Prüfungs- und Strukturkosten. Die Liquidität wurde durch Kapitalmaßnahmen und kurzfristige Darlehen gesichert, während die Vermögens- und Kapitalstruktur, insbesondere durch negatives Eigenkapital, weiterhin angespannt blieb.

Insgesamt diente 2024 der Stabilisierung, der strukturellen Neuaufstellung und der Stärkung der Kapitalmarktpräsenz. Damit hat die Gesellschaft die Grundlagen für eine künftige operative Tätigkeit gelegt.

5. Prognosebericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für das Jahr 2026 erwartet das IfW Kiel eine wirtschaftliche Erholung der deutschen Volkswirtschaft nach einem schwachen Jahr 2025. Nach einem nahezu stagnierenden Wachstum von 0,1 % im Jahr 2025 wird ein BIP-Wachstum von 1,3 % prognostiziert. Die Inflationsrate soll im Jahr 2026 bei 2,1 % liegen und im Zuge der wirtschaftlichen Stabilisierung weiter zurückgehen. Die Arbeitslosenquote wird für 2026 mit 5,9 % erwartet (Vorjahr: 6,3 %)⁶.

Aus Sicht des Unternehmens sind aus den beschriebenen makroökonomischen Entwicklungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umsatz- oder Ergebnisentwicklung zu erwarten, da sich das Geschäftsmodell zunehmend auf kapitalmarktbasierter Finanzierung und Bitcoin-Investitionen ausrichtet.

Bitcoin ist nur begrenzt konjunkturabhängig, da sein Preis nicht dauerhaft an klassische Konjunkturzyklen gekoppelt ist. Zwar können in bestimmten Marktphasen zeitweise Zusammenhänge mit makroökonomischen Faktoren wie Zinsniveau, globaler Liquidität, Kapitalmarktentwicklung oder makroökonomischen Rahmenbedingungen auftreten. Diese Korrelationen sind jedoch nicht stabil oder strukturell, sondern entstehen vor allem in Phasen erhöhter Unsicherheit oder veränderter Risikoallokation. Insgesamt reagiert Bitcoin eher situativ als systematisch auf konjunkturelle Entwicklungen.

Somit ist das Geschäftsmodell nur begrenzt konjunkturabhängig.

⁶ <https://www.kielinstitut.de/de/publikationen/aktuelles/herbstprognose-ifw-kiel-konjunktur-noch-ohne-schwung/>

Ausgangslage für das Geschäftsjahr 2026

Im Geschäftsjahr 2025 wurde die strategische Neuausrichtung des Unternehmens weiter vorangetrieben. Die NAKIKI SE ist mit schlanken Kostenstrukturen in das Jahr gestartet, bevor im zweiten Halbjahr im Zusammenhang mit dem Aufbau des Geschäftsbereichs Bitcoin-Treasury erste Struktur- und Vorbereitungskosten angefallen sind. Das Jahresergebnis 2025 wird voraussichtlich bei rund –1.100 TEUR liegen und durch zusätzliche Finanzierungsmaßnahmen gedeckt werden. Gemäß Planung aus dem Januar 2025 wurde ein Ergebnis von -585 TEUR prognostiziert. Ungeplante Kosten aus dem Wechsel des Steuerberaters und unerwartete Beratungs- und Prüfungsaufwendungen führten zu einem niedrigeren Ergebnis. Insgesamt wurden bis Dezember 2025 Darlehen über 686 TEUR aufgenommen, um die Liquidität sicherzustellen. Der Vorstand und Aufsichtsrat der NAKIKI SE haben am 03. Dezember 2025 eine Kapitalerhöhung aus Sacheinlage beschlossen, um diese Darlehen in Eigenkapital (Aktien) zu wandeln. Die Liquidität bleibt bis zur Umsetzung der geplanten Kapitalmarkttransaktionen zentraler Steuerungsparameter.

Die Ausrichtung als Bitcoin-Treasury- und Investmenthaus wurde strategisch festgelegt. Bisher ist die Gesellschaft beim Aufbau eines Governance- und Risikorahmenwerks sowie operativer Prozesse. Sie hat die Marktsituation analysiert und Strukturen für Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen vorbereitet. Die ersten Bitcoin-Investitionen sollen — vorbehaltlich erfolgreicher Kapitalmarkttransaktionen — Anfang 2026 beginnen.

Strategische Neuausrichtung und Szenarien für den Aufbau des Bitcoin-Treasurys

Die Zielsetzung des Unternehmens besteht darin, im Jahr 2026 mit dem Aufbau eines substanziellen Bitcoin-Bestands zu beginnen. Der Erwerb von Bitcoin soll primär über Kapitalmarktmaßnahmen finanziert werden, insbesondere:

- Begebung einer Wandelschuldverschreibung über ca. 25–30 Mio. EUR spätestens im April 2026,
- Emission einer weiteren Wandelschuldverschreibung über mindestens 30 Mio. EUR im September 2026.

Die Ergebnisse und Bilanzrelationen des Unternehmens sind daher maßgeblich von der erfolgreichen Durchführung dieser Transaktionen abhängig.

Das Unternehmen plant zusätzlich, Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen im Bitcoin-Ökosystem (z. B. Mining, Infrastruktur, Zahlungsverkehr, Self-Custody) zu erwerben, um langfristig Beteiligungserträge zur Deckung der Holdingkosten zu erzielen.

Der Vorstand hat zwei Szenarien für den möglichen Aufbau des Treasury-Bestands definiert:

Szenario	Erwarteter Bitcoin-Bestand	Parameter / Prämissen
		<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Einwerbung von weiterem Eigen- und/oder Fremdkapital in vollem Umfang
Best Case	55,2 Mio. EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung aller geplanten Investments ohne Verzögerung • Positive Marktentwicklung und hohe Mining-/Ertragsquote • Keine regulatorischen oder technischen Einschränkungen • Teilweise Einwerbung zusätzlichen Kapitals
Basisszenario	7,4 Mio. EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Zurückhaltende Markt- und Ertragsentwicklung im Rahmen der Planung • Operative Umsetzung mit geringfügigen Abweichungen

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Szenarien hängt wesentlich von der erfolgreichen Einwerbung von weiterem Eigen- oder Fremdkapital ab.

Prognose der Ergebnisentwicklung für das Geschäftsjahr 2026

Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet die NAKIKI SE ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit innerhalb einer deutlich voneinander abweichenden Ergebnisspanne. Zudem werden die Cashburn-Rate und die liquiden Mittel weiterhin als zentrale Steuerungsgröße betrachtet, während die Zweckmäßigkeit zusätzlicher oder alternativer Steuerungskennzahlen nach Aufnahme der operativen Tätigkeit unter dem neuen Geschäftsmodell derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Bandbreite ist maßgeblich durch die geplanten Kapitalmarktmaßnahmen und die damit verbundenen Wertpapiertransaktionen (Commissions) geprägt.

- Unteres Ende der Ergebnisspanne (konservatives Szenario)

Operativer Cashflow: –1,628 Mio. EUR

Operativer Cashflow (ohne Wertpapierprovisionen): –1,278 Mio. EUR

Zugrunde gelegter Bitcoin-Bestand: 7,428 Mio. EUR zum Jahresende 2026

Dieses Szenario unterstellt einen begrenzten Kapitalmarktzugang und damit geringere Investitionsvolumina.

- Oberes Ende der Ergebnisspanne (positives Szenario)

Bei erfolgreichem Verlauf der geplanten Kapitalmarkttransaktionen

Operativer Cashflow: –4,008 Mio. EUR

Operativer Cashflow (ohne Wertpapierprovisionen): –1,257 Mio. EUR

Zugrunde gelegter Bitcoin-Bestand: 55,2 Mio. EUR zum Jahresende 2026

Der signifikante Unterschied resultiert insbesondere aus den hohen Commissionsaufwendungen aufgrund des höheren Transaktionsvolumens.

Begründung der Ergebnisspanne

Die Spanne zwischen beiden Szenarien reflektiert:

- die Unsicherheit über den Umfang der Kapitalzuflüsse,
- die Höhe der damit verbundenen Wertpapier- und Platzierungskosten,
- die Abhängigkeit des Bitcoin-Aufbaus von den verfügbaren liquiden Mitteln,
- sowie die zeitliche Umsetzung der Finanzierungsinstrumente.

Für das Geschäftsjahr 2026 plant die NAKIKI SE, seine Kapitalmarktpräsenz mindestens auf dem Niveau des Berichts- und Folgejahres aufrechtzuerhalten. Geplant sind erneut die Teilnahme an zentralen Kapitalmarktkonferenzen sowie die Durchführung virtueller Investorenmeetings, um den Dialog mit bestehenden und potenziellen Investoren fortzuführen und die Transparenz der Unternehmensstrategie weiter zu stärken.

Prognose für die Geschäftsbereiche

Bitcoin-Treasury

Der Bitcoin-Treasury-Bereich bildet ab 2026 das Kerngeschäft.

Wesentliche Ziele sind:

- Aufbau eines signifikanten Bitcoin-Bestands innerhalb von drei Jahren
- Diversifikation des Geschäftsmodells durch Minderheitsbeteiligungen im Bitcoin-Ökosystem
- Schaffung eines selbsttragenden Holdingmodells durch Beteiligungserträge
- Entwicklung innovativer Finanzprodukte, die traditionelle Vermögensklassen mit Bitcoin verbinden
- Positionierung als börsennotiertes Bitcoin-Treasury und integriertes Investmenthaus in Europa

Die ersten Bitcoin-Käufe sind abhängig vom Marktzugang Anfang 2026 geplant.

Gesamtbeurteilung und Risikoeinschätzung

Der Vorstand bewertet die zukünftige Entwicklung des Unternehmens als positiv, aber von erheblichen finanzierungsbezogenen Unsicherheiten begleitet. Die wesentlichen Chancen liegen im:

- erfolgreichen Aufbau eines skalierbaren Bitcoin-Treasury-Geschäfts,
- Zugang zu Kapitalmarktinstrumenten,
- Entwicklung neuer Investment- und Treasury-Produkte,
- und einer Stärkung der Marktposition im europäischen Bitcoin-Sektor.

Die wesentlichen Risiken resultieren aus:

- der Abhängigkeit von Kapitalmarkttransaktionen,
- möglichen Verzögerungen bei Platzierungen,
- Marktpreisvolatilitäten im Bitcoin-Segment,
- regulatorischen Entwicklungen im Bereich digitaler Vermögenswerte.

Gesamtaussage des Prognoseberichts

Unter Berücksichtigung der dargestellten Chancen und Risiken rechnet der Vorstand im Jahr 2026 mit einem operativen Cashflow zwischen –1,257 Mio. EUR und –4,008 Mio. EUR. Die Entwicklung ist wesentlich vom Umfang der geplanten Kapitalmarktmaßnahmen abhängig.

Die Teilnahme an Investorenveranstaltungen wird die Sichtbarkeit der Gesellschaft im relevanten Umfeld erhöhen.

Langfristig strebt die NAKIKI SE die Positionierung als börsennotiertes Bitcoin-Treasury- und Investmenthaus an, das durch Kapitalmarktzugang, digitale Vermögenswerte und strategische Beteiligungen nachhaltige Wertsteigerung für seine Aktionäre generiert.

6. Chancen- und Risikobericht

6.1 Risikobericht

Risikomanagementsystems (RMS)

Aufgrund der derzeitigen Unternehmensgröße unterhält die NAKIKI SE aktuell kein formalisiertes Risikomanagementsystem. Die Identifikation, Bewertung und Steuerung wesentlicher Risiken erfolgt gegenwärtig in vereinfachter Form im Rahmen der laufenden operativen Geschäftsführung. Mit weiterem Wachstum der Gesellschaft wird die Einführung eines strukturierten Risikomanagementsystems erforderlich und zweckmäßig sein.

Um die ordnungsgemäße Berichterstattung zu gewährleisten, erfolgt sowohl die laufende Buchführung als auch die Jahresabschlusserstellung durch externe Dienstleister (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer).

Zusätzlich wird durch den Einsatz unterschiedlicher Dienstleister eine Funktionstrennung und Kontrolle herbeigeführt.

Wesentliche Risiken

Transformationsrisiken:

Die NAKIKI SE befindet sich derzeit in einem Transformationsprozess hin zu einer Bitcoin-Treasury-Gesellschaft. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Transformation hängt maßgeblich von der Sicherstellung der erforderlichen Liquidität für den Erwerb von Bitcoin ab. Daneben bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit vom aktuellen Management des Unternehmens und dessen Fähigkeit, Investoren von dem neuen Geschäftsmodell zu überzeugen. Die Transformationsstrategie sieht vor, Unternehmensbeteiligungen zu veräußern, um das Bitcoin Treasury Portfolio zu optimieren. Mit dieser Transaktion sind die üblichen gesellschaftsrechtlichen Risiken verbunden, die den Transformationsprozess negativ beeinflussen können.

Ertragsrisiken:

Im neuen Geschäftsmodell ist die NAKIKI SE dem Risiko von Wertänderungen der gehaltenen Bitcoins ausgesetzt, die sich direkt auf die Ertragslage auswirken können.

Bewertungsrisiken:

Wertminderungen können bei langfristig gehaltenen Bitcoins das Jahresergebnis belasten.

Risiken aus der laufenden Finanzierung:

Darüber hinaus hängt der Fortbestand des Unternehmens wesentlich von der Umsetzung der geplanten Finanzierungsstrategie ab. Hierzu zählt insbesondere die Platzierung einer Anleihe mit einem Volumen von bis zu 8 Mio. EUR im Januar 2026. Sollten diese Maßnahmen aufgrund von Marktbedingungen nicht realisiert werden können, bestünde ein bestandsgefährdendes Risiko. Als alternative Maßnahmen könnten weitere Kapitalerhöhungen in Betracht gezogen werden, um die erforderliche Liquidität sicherzustellen.

Human Ressource:

Schließlich besteht aufgrund der schlanken Personalstruktur eine signifikante Abhängigkeit von Schlüsselpersonen im Management. Der Ausfall oder Weggang einzelner Personen könnte die operative Handlungsfähigkeit und Umsetzung der strategischen Transformation beeinträchtigen.

Auswirkungen der Risiken auf die finanziellen Leistungsindikatoren

Die Transformationsrisiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einem Bitcoin-Treasury-Geschäftsmodell können bei Verzögerungen oder mangelnder Kapitalmarktumsetzung zu einer Verschlechterung der Liquidität, einer Erhöhung des Cash-Burn-Niveaus und zu einer Schwächung des Eigenkapitals führen. Gleiches gilt für die Finanzierungsrisiken, insbesondere im Fall eines Scheiterns der

geplanten Anleiheplatzierung. Diese Entwicklungen können einen bestandsgefährdenden Charakter annehmen, sofern alternative Maßnahmen nicht umgesetzt werden können.

Ertrags- und Bewertungsrisiken aus der zukünftigen Haltung von Bitcoins können zu erheblichen Ergebnisbelastungen und zu Wertminderungsrisiken innerhalb der Bilanz führen. Marktwertschwankungen des Bitcoin-Bestands wirken unmittelbar auf Ergebnisvolatilität und Eigenkapitalquote.

Die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen beeinflusst indirekt die finanzielle Steuerungsfähigkeit des Unternehmens, insbesondere die Planungssicherheit, die kapitalmarktbezogene Außenwirkung und die Umsetzung von Finanzierungs- und Transformationsmaßnahmen.

Auswirkungen der Risiken auf die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren

Die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren des Unternehmens – insbesondere die Teilnahme an Kapitalmarktkonferenzen und Investorenveranstaltungen – können durch die identifizierten Risiken erheblich beeinflusst werden. Transformationsrisiken im Zuge der Ausrichtung auf das Bitcoin-Treasury-Modell sowie Abhängigkeiten vom Management können Vertrauen und Kontinuität in der Kapitalmarktkommunikation mindern. Ertrags- und Bewertungsrisiken, etwa durch negative Ergebnisentwicklungen oder Wertminderungen bei Bitcoins, können die Attraktivität des Unternehmens für Investoren verringern und die Wirksamkeit von Messeauftritten und digitalen Meetings einschränken. Risiken aus der laufenden Finanzierung sowie personelle Risiken erhöhen die Unsicherheit und können die Effektivität der Investor-Relations-Aktivitäten weiter schwächen.

6.2 Chancenbericht

Ziel und Abgrenzung

Die strategische Neuausrichtung als Bitcoin-Treasury- und Beteiligungshaus eröffnet der NAKIKI SE verschiedene Chancen:

Strategische Chancen

- Aufbau einer strategischen Bitcoin-Reserve zur Partizipation am langfristigen Wertzuwachs digitaler Vermögenswerte.
- Erwerb von Minderheitsbeteiligungen im Bitcoin-Ökosystem zur Schaffung skalierbarer Ertragsquellen und zur Deckung der Holdingkosten.
- Stärkung des Kapitalmarktzugangs durch Positionierung am Kapitalmarkt, wodurch Platzierungen von Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten erleichtert werden und der NAV je Aktie gesteigert werden kann.

Operative Chancen

- Aufbau robuster Governance-Strukturen, Self-Custody-Prozesse, Liquiditäts- und Gegenparteilimits sowie Reporting-Standards.

- Effizienzsteigerung durch schlanke Kostenstrukturen und standardisierte Prozesse im Beteiligungs- und Treasury-Management, was die operative Hebelwirkung bei wachsendem Asset-Volumen erhöht.

Markt- und Beteiligungschancen

- Minderheitsbeteiligungen an Dienstleistern im Bitcoin-Umfeld können Dividendenerträge, Wertsteigerungen und strategische Kooperationen generieren.
- Entwicklung neuer Finanzprodukte, die traditionelle Vermögenswerte mit Bitcoin verbinden, zur Erschließung neuer Kundensegmente und wiederkehrender Erträge.

Finanzierungs- und Bilanzchancen

- Geplante Kapitalmaßnahmen, einschließlich möglicher Anleiheemissionen, verbessern die Planbarkeit der Liquidität und sichern die Finanzierung von Beständen sowie Beteiligungen ab.
- Ein wachsender Treasury-Bestand und erfolgreiche Beteiligungsentwicklungen wirken potenziell wertsteigernd auf NAV und NAV je Aktie.

Auswirkungen der Chancen auf die finanziellen Leistungsindikatoren

Erfolgreiche Kapitalmarktmaßnahmen können die Liquiditätslage und Finanzierungsreichweite des Unternehmens wesentlich verbessern. Die Möglichkeit, einen Bitcoin-Treasury aufzubauen, bietet bei positiver Marktentwicklung Potenzial für Bewertungsgewinne, eine Stärkung des Eigenkapitals sowie eine Verbesserung der Kapitalstruktur.

Beteiligungen im Bitcoin-Ökosystem können zusätzliche Ergebnisbeiträge liefern und die Volatilität der Ertragslage reduzieren. Effizienzpotenziale aus Skalierungseffekten stärken mittelfristig operative Marge und Cashflow-Profil.

Auswirkungen der Chancen auf die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren

Die strategischen, operativen und marktbezogenen Chancen stärken die Kapitalmarktpräsenz der Gesellschaft und die Wirksamkeit der Investorenkommunikation. Aufbau einer Bitcoin-Reserve, Beteiligungen im Bitcoin-Ökosystem sowie die Entwicklung neuer Finanzprodukte erhöhen die Attraktivität bei Kapitalmarktmesen wie dem Eigenkapitalforum oder der Münchner Kapitalmarkt Konferenz (MKK) und fördern die Teilnahme an moderierten Investorenmeetings. Robuste Governance-Strukturen und effiziente Treasury- und Beteiligungsprozesse erhöhen die Transparenz und Qualität der Berichterstattung. Geplante Kapitalmaßnahmen und positive Entwicklungen im Treasury- und Beteiligungsportfolio verbessern die finanzielle Stabilität, steigern das Vertrauen der Investoren und tragen zur Effektivität der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren bei.

Zeitlicher Horizont und Steuerung

Kurz- bis mittelfristig liegen Chancen in der erfolgreichen Durchführung von Kapitalmaßnahmen, dem Aufbau der Treasury-Infrastruktur und ersten Beteiligungen. Mittelfristig ergeben sich Chancen aus Skaleneffekten, wachsendem Treasury-Volumen und Portfolio-Diversifikation. Chancen werden kontinuierlich über das Steuerungssystem verfolgt und anhand von NAV-bezogenen Kennzahlen, Liquiditätskennziffern, Allokationsrahmen sowie Governance-KPIs bewertet.

6.3 Gesamtaussage zu Chancen und Risiken

Unter Berücksichtigung der dargestellten Chancen und Risiken ist festzuhalten, dass die wesentlichen Risiken überwiegend auf die finanziellen Leistungsindikatoren abzielen, insbesondere Liquidität, Ergebnis, Cash-Burn und Eigenkapital. Die wesentlichen Chancen liegen vor allem in der Verbesserung der Kapitalbasis, der Ertragskraft sowie der Stärkung von Governance- und Compliance-Indikatoren. Die Eintrittswahrscheinlichkeit zentraler Chancen hängt jedoch maßgeblich von der erfolgreichen Umsetzung der geplanten Finanzierungsmaßnahmen sowie dem Marktumfeld ab.

Das Unternehmen investiert in größerem Umfang in Bitcoin und sichert diese Positionen durch den Verkauf gedeckter Call-Optionen ab; es werden ausschließlich Optionen auf bereits gehaltene Bestände geschrieben. Mit Einführung dieser Hedging-Strategie ab 2026 wird – unter Berücksichtigung möglicher entgehender Wertsteigerungspotential – sichergestellt, dass selbst in anhaltend fallenden Marktphasen keine zusätzlichen Abschreibungsrisiken entstehen, da sämtliche Verpflichtungen vollständig durch die vorhandenen Bitcoin gedeckt sind. Insgesamt trägt dieses Vorgehen zu einer risikooptimierten Aufstellung des Unternehmens bei und reduziert die Volatilität der entsprechenden Bilanzpositionen deutlich.

Die Gesamtlage der NAKIKI SE ist geprägt von First-Mover-Chancen im Bereich Bitcoin-Treasury sowie von Finanzierungs- und Transformationsrisiken, einschließlich eines bestandsgefährdenden Risikos im Falle des Scheiterns geplanter Kapitalmaßnahmen. Die erfolgreiche Umsetzung hängt maßgeblich von der Kapitalmarktfähigkeit und der Expertise des Managements ab. Chancen und Risiken werden fortlaufend über das wert- und liquiditätsorientierte Steuerungssystem beobachtet, mit Limits hinterlegt und im Rahmen des Risikomanagementsystems nach § 91 Abs. 2 AktG überwacht.

Hinsichtlich des Nachtragsberichts wird auf die Ausführungen im Anhang des Berichtsjahres verwiesen.

7. Vergütungsbericht

7.1 Ziel und Abgrenzung

Der Vergütungsbericht der NAKIKI SE gibt einen Überblick über die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 sowie über die geplante Ausgestaltung der Vergütung im Transformationsjahr 2025 und im Rahmen geplanter Kapitalmarkttransaktionen. Die Berichterstattung

erfolgt nach den Vorgaben des § 162 AktG. Detaillierte Vergütungsberichte für die einzelnen Geschäftsjahre sind zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.nakikifinance.com abrufbar.

7.2 Rückblick auf das Geschäftsjahr 2024

Das Jahr 2024 stand im Zeichen der Neuausrichtung der NAKIKI SE auf die Transformation zur Bitcoin-Treasury-Gesellschaft. Rechtskräftig umgesetzt wurde der Insolvenzplan vom 07. Dezember 2023, die Eröffnungsbilanz wurde auf den 03. April 2024 erstellt.

Am 22. Januar 2024 wurden Vorstand und Aufsichtsrat neu besetzt. Hendric Groth übernahm zunächst interimistisch den Vorstand, während der Aufsichtsrat aus Dr. Wilhelm Hegenbart, Peter Hufnagel und Barbara Klosterhalfen bestand. Mit der Umfirmierung von windeln.de SE in NAKIKI SE am 04. März 2024 und der Einbringung sämtlicher Aktien der Legal Finance SE mit Wirkung zum 02. April 2024 erfolgte eine Neubesetzung des Aufsichtsrats mit Adrian Fuhrmeister, Edgar Cellers und Thomas Schröter.

Im weiteren Verlauf des Jahres wurde am 22. Mai 2024 Andreas Falk Wegerich als Vorstandsvorsitzender (CEO) bestellt. Hendric Groth schied zum 15. Juli 2024 aus dem Vorstand aus, nachdem die Phase der operativen Neuausrichtung abgeschlossen war. Im Rahmen eines teilweise Management-Buy-Outs erwarb der CEO 19,92 % der Aktien der Gesellschaft.

Im Aufsichtsrat legte Thomas Schröter sein Amt mit Ablauf der Hauptversammlung am 27. August 2024 nieder. Nachfolgekandidaten wurden gemäß Satzung gewählt, darunter Hendric Andreas Groth, der bis zu seinem Ausscheiden im Juli 2024 im Vorstand tätig war. Adrian Fuhrmeister bleibt weiterhin Vorsitzender des Aufsichtsrats.

7.3 Vergütung des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2024 war als aktives Vorstandsmitglied ausschließlich Andreas Falk Wegerich tätig. Die gewährte Vergütung setzte sich wie folgt zusammen:

Vorstandsmitglied	Funktion	Jahresgrund gehalt	Variable Vergütung	Gesamtvergütun g
Andreas Falk Wegerich	Vorstandsvorsitzender	59 TEUR	0 EUR	59 TEUR

Hendric Groth war übergangsweise als Berater tätig und erhielt keine Vergütung als Vorstand.

7.4 Vergütung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wurde im Berichtsjahr 2024 mit Adrian Fuhrmeister (seit 21.03.2024), Edgar Cellers (seit 21.03.2024) und Thomas Schröter (21.03.2024 bis 27.08.2024) neu besetzt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 13 der Satzung der NAKIKI SE geregelt und wurde in der Hauptversammlung vom 27. August 2024 bestätigt.

Die Vergütung für ein volles Geschäftsjahr beträgt:

- Jedes Mitglied: 2.500 EUR
- Vorsitzender: 6.500 EUR
- Stellvertreter: 3.000 EUR
- Sitzungsgeld: 500 EUR pro Teilnahme an Präsenz- oder Online-Sitzungen

Die im Geschäftsjahr 2024 gewährte Vergütung stellt sich wie folgt dar:

Aufsichtsratsmitglied	Gewährte Vergütung 2024
Adrian Fuhrmeister	7 TEUR
Edgar Cellers	3 TEUR
Thomas Schröter	3 TEUR
Hendric Groth (ausgeschieden)	3 TEUR
Peter Hufnagel (ausgeschieden)	3 TEUR
Barbara Klosterhalfen (ausgeschieden)	3 TEUR

7.5 Vorschau auf das Transformationsjahr 2025, 2026 und kommende Kapitalmarkttransaktionen

Für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 wird die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der geplanten Transformation zur Bitcoin-Treasury-Gesellschaft sowie im Zusammenhang mit Kapitalmarktmaßnahmen erfolgen. Ziel ist es, die Vergütung weiterhin an den strategischen Unternehmenszielen und der finanziellen Leistungsfähigkeit auszurichten. Variable Vergütungskomponenten werden insbesondere an der erfolgreichen Umsetzung von Kapitalmarktmaßnahmen, der Liquiditätssicherung und der Steigerung des Unternehmenswertes orientiert.

8. Aktie und Eigenkapital

Zur Anzahl, Art und Stimmrechtsausstattung der Aktie sowie zur Aktionärsstruktur und der Zusammensetzung des Eigenkapitals verweisen wir auf den Anhang.

9. Erklärung zur Unternehmensführung

9.1 Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der NAKIKI SE erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) im Wesentlichen entsprochen wurde und weiterhin wird. Abweichungen von einzelnen Empfehlungen werden transparent erläutert und begründet. Diese Erklärung gilt auch für die Gesellschaft, deren Aktien über multilaterale Handelssysteme zum Handel zugelassen sind.

9.2 Corporate Governance

Die NAKIKI SE bekennt sich zu einer verantwortungsvollen, transparenten und langfristig wertorientierten Unternehmensführung. Maßgebliche Grundlage sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes sowie die Empfehlungen des DCGK. Ziel ist es, das Vertrauen der Aktionäre, Geschäftspartner, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit zu stärken sowie die Effizienz von Leitung und Überwachung der Gesellschaft zu sichern.

Die Grundsätze der Corporate Governance werden durch klare Aufgaben- und Kompetenzverteilungen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, ein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem sowie transparente Berichterstattung unterstützt. Die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind im Lagebericht unter Punkt 6 ff beschrieben. Dazu zählen u. a.:

- Organisation und Kontrolle der Buchhaltung sowie Ablauf der Abschlusserstellung
- Funktionstrennung zwischen Abteilungen und klare Aufgabenzuweisungen
- Einbindung externer Dienstleister wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notar

9.3 Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

Der Vorstand wird derzeit durch Andreas Falk Wegerich geleitet, der das Unternehmen eigenverantwortlich führt und dabei in vertrauensvoller Abstimmung mit externen Beratern sowie kapitalmarkterfahrenen Technologieakteuren handelt. Er entwickelt die Unternehmensstrategie, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Zu seinen Aufgaben gehören die Steuerung operativer Einheiten, das Risikomanagement, Compliance sowie Finanz- und Investitionsplanung.

Der Vorstand tagt regelmäßig (in der Regel monatlich) und bei Bedarf außerordentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wesentliche Geschäfte, wie größere Investitionen, Akquisitionen oder Finanzierungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

In Übereinstimmung mit der Satzung der NAKIKI SE und § 84 Abs. 1 AktG wurde der Vorstand durch den Aufsichtsrat bestellt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Unternehmensführung. Er entscheidet über zustimmungspflichtige Geschäfte und ist in wesentliche Entscheidungen eingebunden. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden Adrian Fuhrmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Vorsitz und Stellvertretung werden aus der Mitte des Gremiums gewählt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal jährlich und erhält regelmäßig umfassende Berichte vom Vorstand über Geschäftslage, Finanz- und Ertragsentwicklung, wichtige Projekte sowie Risiken und Compliance-Themen. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat auch ohne Vorstand. Ausschüsse können zur Vorbereitung von Beschlüssen gebildet werden.

In Übereinstimmung mit der Satzung der NAKIKI SE und § 101 Abs. 1 AktG wurde der Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung gewählt.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen, um eine nachhaltige Wertsteigerung der Gesellschaft zu sichern. Interessenkonflikte werden unverzüglich offengelegt; betroffene Mitglieder nehmen im Konfliktfall nicht an der Beschlussfassung teil.

9.4 Frauenquote

Eine Festlegung einer Frauenquote in den relevanten Organen und Führungsebenen erfolgt derzeit nicht. Dies liegt vor allem an der aktuellen Größe und Struktur der Gesellschaft, bei der gesetzliche oder interne Quotenregelungen gegenwärtig nicht zur Anwendung kommen. Die NAKIKI SE beobachtet die Entwicklung der Rahmenbedingungen und wird das Thema im Zuge einer möglichen zukünftigen Expansion erneut evaluieren.

10 Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Ich versichere nach bestem Wissen, dass der nach den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss der NAKIKI SE ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Der Lagebericht stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 05.01.2026

NAKIKI SE

Andreas Wegerich

Vorstand

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen

Stand: 30. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten gegenseitig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufsüblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und Methoden gelten für andere Prüfungen nach

nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen einschließlich der Regelung zur Haftung finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend. Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.